

(Abg. Dr. Böphel.)

(A) kommen, die selbst hinein in das Ministerium ihre Wellen schlagen; es können sich auch Auffassungen an maßgebenden Stellen einfinden, die es für unerwünscht halten, wenn die Anwälte sehr scharf gegen die Gerichte vorgehen. Von dem jetzigen Ministerium, wie gesagt, bin ich vollkommen überzeugt, wird das nie zu sagen sein; aber wir müssen mit der Zukunft rechnen, und es wäre meiner Ansicht nach tatsächlich ein höchst unerwünschtes Schauspiel, wenn die Anwaltstätigkeit litte unter der Erwägung, ob sie auch nach oben wohl gelitten sei.

Diese Erwägungen, meine Herren, werden unzweifelhaft angestellt. Ich weise darauf hin, daß schon in unserem öffentlichen Leben ein recht übler Schaden sich durch die Verteilung z. B. der Konkurse an die Rechtsanwälte geltend macht. Die Zustände, die auf diesem Gebiete herrschen, sind vielleicht Gegenstand der Behandlung an einer anderen Stelle; aber wer sie kennt, wird sich sagen: es ist nicht erwünscht, daß die Rechtsbehörde zugleich eine güterverleihende Instanz ist. Und dieselben Erwägungen, die dort geltend gemacht werden müssen, die sind auch bei diesem Kampfe, der nun künftig für die jungen Anwälte entsteht, zutreffend, bei dem Kampfe zwischen Neigung und Pflicht, und deshalb, meine Herren, liegt hier im Resultat ein Angriff auf die unabhängige Stellung des Anwaltes. Er braucht sich, wenn er unabhängiger Natur ist, ja nicht darum zu kümmern, daß gebe ich zu; aber der Anwalt ist in seiner Weise Geschäftsmann, er muß dafür sorgen, daß er sein Einkommen steigert. Er hat das bisher nur in dem Rahmen tun können, die die Anwaltsordnung und die Gesetze seines Standes vorschreiben; aber es ist immerhin zu bemerken, daß tatsächlich auch Mißstände schon hervorgetreten sind.

(B) Ich möchte also bei der gefährdeten Situation, in der sich augenblicklich der Anwaltstand befindet, nicht wünschen, daß er dieser Versuchung ausgesetzt wird. Und weil das am letzten Ende das Resultat ist, das aus der Anordnung, die hier das Ministerium gibt, hervorgehen kann, und weil es nicht erwünscht ist, weder gegenüber der Verwaltung noch gegenüber dem Anwaltstande, daß derartige Versuchungen unternommen werden, deswegen halte ich es für notwendig, daß wir den Art. IV ablehnen; er ist in seinen Ergebnissen außerordentlich weittragend. Die Bedenken, die ich geltend gemacht habe, sind jetzt nur leise schwimmend, wir wissen nicht, wie sie sich in der Praxis herausstellen werden, aber die Möglichkeit bedeutet an sich schon für unsere Rechtspflege eine große Gefahr, und deswegen bitte ich Sie, den Antrag in Ziff. IV des Berichtes in namentlicher Abstimmung abzulehnen.

II. R. (1. Abonnement.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter. (C)

Berichterstatter Abg. **Brodauf:** Einige Worte zunächst zu dem Antrage Dr. Mangler! Wenn der Herr Antragsteller heute gesagt hat, daß die Wünsche, die er mit seinem Antrage verfolgt, im Berichte der Gesetzgebungsdeputation nicht erschöpft werden, so hat er doch selbst zugegeben, daß die Schuld nicht an der Gesetzgebungsdeputation liegt. Die Ursache liegt am letzten Ende darin, daß wir keine Allgemeine Vorberatung gehabt haben, da, wie ich schon bemerkte, das Dekret Nr. 11 zuerst von der Ersten Kammer behandelt worden ist. So hat der Herr Präsident naturgemäß auch den Antrag Dr. Mangler an die Gesetzgebungsdeputation überwiesen, ohne daß wir hier eine Allgemeine Vorberatung hatten. Es mußte sich daher die Gesetzgebungsdeputation selbstverständlich darauf beschränken, von Herrn Dr. Mangler zu erfahren, welche Wünsche er mit seinem Antrage verfolgte. Der Herr Abg. Dr. Mangler hat erklärt, zu 1 seien seine Wünsche durch das Dekret erledigt, und zu 2 beabsichtige er nur, zu erreichen, daß die Einträge in das Grundbuch künftig nur vom Gerichtsschreiber unterzeichnet zu werden brauchten. Ich möchte das noch einmal feststellen, auch wenn der Herr Abg. Dr. Mangler unzweifelhaft in seinen Ausführungen schon gezeigt hat, daß er einen Vorwurf gegen die Deputation nicht erheben will und nicht erheben kann. (D)

Dann möchte ich mich zu einigen Ausführungen der Herren Abgg. Dr. Böphel, Dr. Kaiser und Niem wenden. Der Herr Abg. Dr. Böphel hat, und zwar bis jetzt allein, sich als Gegner der neuen Bestimmungen in Art. I und II des Dekrets bekannt, die eine Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtsschreibers herbeiführen wollen. Er führte aus, der Gesichtspunkt der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs müsse hier zurücktreten gegenüber einem anderen Gesichtspunkte, der nach seinem Dafürhalten im Berichte und auch im Dekret der Regierung schon nicht genügend berücksichtigt worden sei, gegenüber dem Gesichtspunkte der Rechtssicherheit. Er meinte, die Ausführungen, die im Berichte auf S. 10 gegen den Antrag Dr. Mangler stehen, würden auch zutreffen auf das, was im Berichte zu Art. I und II des Dekrets gesagt worden ist. Das ist aber denn doch wohl zutreffend. Hier in den Regierungsvorschlägen handelt es sich doch darum, daß zunächst die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers zu Beurkundungen erweitert wird, also im allgemeinen zur Abfassung von Protokollen. Diese Protokolle, die der Gerichtsschreiber aufnimmt, bewirken aber noch keine Veränderung im Grundbuche, die werden erst dem Richter, dem Dezernenten, vorgelegt, und dieser muß bei der Vorlegung nun prüfen,